

**Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen (Wahl der
Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, des Rates der Stadt und der
Bezirksvertretungen) und für die Wahl der Verbandsversammlung des
Regionalverbandes Ruhr am 14. September 2025**

1. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die kreisfreie Stadt Herne und für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr wird in der Zeit vom 25. August 2025 bis 29. August 2025 (20. bis 16. Tag vor den Wahlen) während der Servicezeiten:

Montag bis Mittwoch von 8:30 bis 15:30 Uhr

Donnerstag von 8:30 bis 18 Uhr

Freitag von 8:30 bis 12 Uhr

im Fachbereich Immobilien und Wahlen (FB 22/0.1 Wahlbüro), Technisches Rathaus, Raum B.601, Langekampstraße 36, 44652 Herne, für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten (barrierefrei zu erreichen).

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor den Wahlen (vom 25. August 2025 bis 29. August 2025), spätestens am 29. August 2025 bis 12 Uhr beim Oberbürgermeister der Stadt Herne im Fachbereich Immobilien und Wahlen (FB 22/0.1 Wahlbüro), Technisches Rathaus, Raum B.601, Langekampstraße 36, 44652 Herne, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung, die für die Kommunalwahlen der kreisfreien Stadt Herne und für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 14. September 2025 gilt.

Personen, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben können.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlschein

Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen der kreisfreien Stadt Herne und für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 14. September 2025 hat, kann an den Wahlen innerhalb seines Wahlbezirkes durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlbezirkes oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Antrag auf einen Wahlschein

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
wenn

- a) sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 12. September 2025, 15 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.**

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 13. September 2025, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder körperlich beeinträchtigt ist, kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Wahlschein und Briefwahl

Mit dem auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindlichen Wahlscheinantrag hat die wahlberechtigte Person die Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen.

Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (weiß),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Rates der Stadt (gelb),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Bezirksvertretung (grün),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (Farbton "flügel"),
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen Wahlschein mit einem roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am 14. September 2025 bis 16 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben beziehungsweise in den Hausbriefkasten des Rathauses Herne, des Rathauses Wanne oder des Technischen Rathauses eingeworfen werden.

Herne, den 28. Juli 2025

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda